

Erwerbstätigkeit: (laut Fiktionsbescheinigung)

<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit erlaubt. → SGB II / Jobcenter Wuppertal
<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. → AsylbLG/SGB XII / Wirtschaftliche Hilfe (204.22), Ressort 204

Nicht-ukrainische drittstaatenangehörige Studierende: (laut Fiktionsbescheinigung)

<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit erlaubt. Ausübung einer Beschäftigung Vollzeit an 120 Tagen im Jahr oder an 240 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten erlaubt. Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. → kein SGB II Anspruch; vorher Rücksprache mit JBC.22 sofern tatsächlich aktuell in Beschäftigung oder in Beschäftigung gewesen

Einreise Minderjähriger:

<input type="checkbox"/> Kund*innen U15 ohne Begleitung eingereist → SGB VIII / Jugendhilfe
<input type="checkbox"/> Kund*innen U15 ohne Erziehungsberechtigte eingereist, aber mit einer erwachsenen Person (z.B. mit der Tante) → SGB XII / Sozialamt, aber aktuelle Bearbeitung erfolgt durch: Wirtschaftliche Hilfe (204.22), Ressort 204
<input type="checkbox"/> Kund*innen U18 ohne bevollmächtigte Begleitung → SGB VIII / Jugendhilfe
<input type="checkbox"/> Kund*innen Ü15 mit bevollmächtigter Begleitung → SGB II / Jobcenter Wuppertal

Prüfung der Rente:

<input type="checkbox"/> Geburtsjahrgang 1956 und früher (1955, 1954, ... - deutsches Renteneintrittsalter erreicht) → SGB XII / Sozialamt, aber aktuelle Bearbeitung erfolgt durch: Wirtschaftliche Hilfe (204.22), Ressort 204
<input type="checkbox"/> Geburtsjahrgang 1957: Bitte genaues Datum des deutschen Renteneintrittsalters 2023 ermitteln: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHENRechner/rentenbeginnrechner_node.html Datum: _____ <ul style="list-style-type: none"> ○ Renteneintrittsdatum 2023 liegt in der Zukunft → SGB II / Jobcenter Wuppertal ○ Renteneintrittsdatum 2023 erreicht → SGB XII / Sozialamt
<input type="checkbox"/> Frau Ü57,5 Jahre (Jahrgang 1965 und älter, ukrainische Altersgrenze erreicht)

<ul style="list-style-type: none"> ○ Bezug einer ukrainischen Altersrente mit vorhandenem Nachweis (Rentenausweis, Rentenbescheid, Kontoauszüge) → SGB XII / Sozialamt, aber aktuelle Bearbeitung erfolgt durch: Wirtschaftliche Hilfen (204.22), Ressort 204 ○ Bezug einer ukrainischen Altersrente ohne vorhandenen Nachweis (kein Rentenausweis, kein Rentenbescheid, keine Kontoauszüge) → SGB II / Jobcenter Wuppertal
<p><input type="checkbox"/> Mann Ü60 Jahre (Jahrgang 1963 und älter, ukrainische Altersgrenze erreicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezug einer ukrainischen Altersrente mit vorhandenem Nachweis (Rentenausweis, Rentenbescheid, Kontoauszüge) → SGB XII/ Sozialamt, aber aktuelle Bearbeitung erfolgt durch: Wirtschaftliche Hilfe (204.22), Ressort 204 ○ Bezug einer ukrainischen Altersrente ohne vorhandenen Nachweis (kein Rentenausweis, kein Rentenbescheid, keine Kontoauszüge) → SGB II / Jobcenter Wuppertal
<p><input type="checkbox"/> Nachgewiesener Bezug einer vorgezogenen Altersrente in der Ukraine (z.B. Frauen mit mindestens fünf Kindern, Tschernobyl-Geschädigte, ehem. Mitarbeiter in Fabriken mit gesundheitlicher Gefährdung, Lehrer)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Frauen und Männer beziehen eine solche Rente bereits vor Erreichen der o.g. regulären Renteneintrittsalter. Im Rentenausweis wird diese oft jedoch nur als „Altersrente“ deklariert. Zu prüfen bzw. zu erfragen ist bei einer vorzeitigen Rente ob eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rente als ehem. Mitarbeiter*in über 5 Jahre in Fabrik mit gesundh. Gefährdung, (z.B. Stahlindustrie, Kohlebergwerke o.ä.) - Rente wegen einer Schädigung durch Tschernobyl + 5 Jahre Erwerbstätigkeit - Rente als Mutter von mind. 5 Kindern <p>vorliegt.</p> <p>Wenn JA liegt die Zuständigkeit beim SGB XII-Träger (Bearbeitung durch die Wirtsch. Hilfe, R. 204.22)</p> <p>Wenn NEIN liegt die Zuständigkeit bei uns.</p>
<p><input type="checkbox"/> Bezug einer ukrainischen Invalidenrente für Menschen mit Behinderung oder für kranke Menschen.</p> <p>Der alleinige Bezug einer Invalidenrente führt nicht zum Leistungsausschluss im SGB II. Es ist das Übergangsverfahren nach §44a SGB II einzuleiten.</p> <p>Wird <u>zusätzlich</u> eine Altersrente bezogen, erfolgt die Prüfung der Zuständigkeit nach den o.g. Gesichtspunkten.</p>

Bei unklaren Sachverhalten kann Rücksprache erfolgen mit:

- *Jobcenter (SGB II):* Frau Marie-Sophie Wiesner, Tel.: 1584-451,
- *Ressort 204 / WiHi (AsylbLG/SGB XII):* Frau Vanessa Sauer, Tel.: 563-4119
- *Sozialarbeiter/Jugendhilfe:* Hicham Yessef, Tel.: -4693